

**Sozialgericht Magdeburg**

**S 18 AS 3493/16 ER**

Aktenzeichen

Verkündung wird durch  
Zustellung ersetzt.



**BESCHLUSS**

Eingegangen

12. DEZ. 2016

Michael Loewy  
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

██████████, ██████████, ██████████  
Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

**Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz**, vertreten durch  
den Eigenbetriebsleiter,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 6. Dezember 2016 durch die  
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht ██████████, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum vom 07.11.2016 bis 30.11.2016 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von 323,20 Euro und ab dem 1.12.2016 bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Weiterbewilligungsantrag des Antragstellers vom 30.09.2016, längstens jedoch bis zum 31.01.2017, vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von monatlich 404,00 Euro zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1/5.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In der Sache ist zwischen den Beteiligten insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers in dem Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin streitig.

Der Antragsteller bewohnte jedenfalls in der Vergangenheit als Mieter das Haus in der [REDACTED] in [REDACTED] B [REDACTED]. Zuletzt wurden dem Antragsteller mit Bescheid vom 2.5.2016 durch die Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.4.2016 bis 30.9.2016 in Höhe von monatlich 704 € bewilligt. Dieser Betrag setzte sich aus monatlichen Regelbedarfen in Höhe von 404 € sowie monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 300 € (Grundmiete 175 €, Nebenkosten 60 € und Heizkosten 65 €) zusammen.

Am 30.9.2016 stellte der Kläger einen Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, welcher derzeit noch nicht beschieden worden ist. In seinem Antrag gab der Kläger an, dass sich keine leistungsbezogenen Änderungen in den Verhältnissen ergeben hätten.

Am 8.8.2016 meldete sich die Mutter des Antragstellers telefonisch bei der Antragsgegnerin und teilte mit, dass sich der Antragsteller seit Anfang Juli 2016 und wohl noch bis zum 20.8.2016 aufgrund eines Praktikums in Nordrhein-Westfalen aufhalte. Mit Schreiben vom 1.9.2016 ist der Antragsteller seitens der Antragsgegnerin sodann zur Vorlage des Praktikumsvertrages aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 5.10.2016 und zweiter Aufforderung vom 24.10.2016 erinnerte die Antragstellerin an den Praktikumsvertrag und forderte zur Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrages weitere Unterlagen des Antragstellers an.

Der Praktikumsvertrag ist entgegen der Ankündigung des Antragstellers derzeit weder zu den Verwaltungsakten noch zu den Gerichtsakten gelangt.

In einem am 26.9.2016 geführten Telefonat des Antragstellers mit der Antragstellerin erklärte ihm die Antragstellerin, dass er am Tag nach seiner Gesundung verpflichtet gewesen sei, persönlich vorzusprechen, da er die Einladung zum 25.8.2016 aufgrund einer Erkrankung nicht wahrnehmen konnte. Der Antragsteller gab daraufhin an, dass er am 1.9.2016 zwar gesundet sei, jedoch einen Verkehrsunfall gehabt habe und er auch am 2.9.2016 "noch nicht zurück" gewesen sei. Er erläuterte nicht näher, was er

mit "noch nicht zurück" meine. Am selben Tag rief der Antragsteller erneut bei der Antragsgegnerin an und ließ sich hinsichtlich eines Umzuges beraten. Er wolle in dem Praktikumsbetrieb anfangen zu arbeiten. Nähere Angaben zu dem potentiellen Arbeitgeber und Angaben zu einem möglichen Arbeitsvertrag machte der Antragsteller nicht. Am 10.11.2016 meldete sich der Antragsteller nochmals telefonisch bei der Antragsgegnerin. Die dabei angezeigte Telefonnummer mit der Vorwahl 0[REDACTED] gehört zu K[REDACTED], eine Stadt in Nordrhein-Westfalen, Kreis S[REDACTED]. Am 16.11.2016 sprach der Antragsteller beim Jobcenter Kreis S[REDACTED] bezüglich eines Antrages auf SGB II – Leistungen vor. Am 25.11.2016 stellte der Antragsteller einen förmlichen Antrag beim Jobcenter Kreis S[REDACTED], was ihm mit Schreiben vom selben Tag bestätigt wurde. Ferner wurde ihm seitens des Jobcenters Kreis S[REDACTED] mitgeteilt, dass ein Antrag erst ausgehändigt werde, wenn er eine passende Wohnung in K[REDACTED] gefunden habe. Bislang fand der Antragsteller keine entsprechende Wohnung.

Nach Aufforderung des Gerichts reichte der Antragsteller Kontoauszüge der letzten 3 Monate ein. Daraus ergibt sich zuletzt ein Kontostand in Höhe von -418,91 €.

Am 7.11.2016 hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem er die weitere Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beginnend ab dem 1.11.2016 bis 30.9.2017 in Höhe von monatlich 704 € begehrt. Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, dass er weiterhin an seinem bisherigen Wohnsitz in Benneckenstein lebe, jedoch vorhabe, in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis S[REDACTED] zu ziehen. Er habe sich vom 7.11.2016-16.11.2016 in K[REDACTED] aufgehalten. Seit 17.11.2016 habe er sich in seiner Wohnung in B[REDACTED] aufgehalten. Am folgenden Wochenende sei er wieder nach K[REDACTED] gefahren, um sich auf Wohnungssuche zu begeben. Seit dem 26.11.2016 halte er sich wieder in B[REDACTED] auf. Derzeit absolviere er weder ein Praktikum noch gehe er einer anderweitigen Beschäftigung nach. Bei dem in der Vergangenheit absolvierten Praktikum habe es sich um ein unentgeltliches Praktikum gehandelt.

Er meint, dass § 36 SGB II allein die Zuständigkeit der verschiedenen Grundsicherungsträger regele, jedoch kenne Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung darstelle. Dies folge auch aus § 2 Abs. 3 SGB X, deren Sinn und Zweck es sei, eine typischerweise bei einem Zuständigkeitswechsel eintretende Unterbrechung der Leistung an den Leistungsempfänger zu verhindern und einen nahtlosen Übergang der

Leistungsgewährung zu erreichen. Aus dem Wortlaut der Norm ergäbe sich nicht, dass diese nur während der Erbringung von Leistungen gelte.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, dem Antragsteller beginnend ab dem 1.11.2016 bis 30.9.2017 monatliche Grundsicherungsleistungen in Höhe von 704 € zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin meint, dass sie nicht örtlich zuständig sei. Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller ein Praktikum in Nordrhein-Westfalen absolvierte und auch nach dem Praktikum sich in Nordrhein-Westfalen aufgehalten habe, sei ein gewöhnlicher Aufenthalt in B [REDACTED] nicht feststellbar. Die Zuständigkeit richte sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Antragstellers und dieser befinde sich in K [REDACTED]. Er halte sich nicht nur vorübergehend in K [REDACTED] auf. Vielmehr habe er den Schwerpunkt bereits nach K [REDACTED] verlagert und halte sich nur noch Besuchsweise in B [REDACTED] auf. Es komme auch nicht darauf an, dass der Antragsteller noch keinen geeigneten Wohnraum in K [REDACTED] gefunden habe. Der Antrag des Antragstellers beim Jobcenter Kreis S [REDACTED] vom 25.11.2016 wirke gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den 1. des Monats zurück.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen ist.

II.

Der Antrag ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht sein. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 596/05, BVerfGK 5, 273 = NVwZ 2005, S. 927).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund zur vorläufigen Gewährung von Regelleistungen im Sinne von §§ 19, 20 Abs. 1 SGB II ab Antragstellung am 07.11.2016 glaubhaft gemacht. Anordnungsgrund kann nur die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sein. Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweg genommen werden. Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund von Art. 19 Abs. 4 GG die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung in den grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Nach diesen Grundsätzen hat die Kammer keinen Zweifel an der akuten Hilfebedürftigkeit des Antragstellers. Der Antragsteller hat bis zum 30.09.2016 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Antragsgegnerin erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller tatsächlich nicht hilfebedürftig war, sind nach Aktenlage

nicht erkennbar und werden auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Zudem hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, über keinerlei finanzielle Rücklagen zu verfügen, da sich aus seinen eingereichten Kontoauszügen ergibt, dass er das Konto bereits überzogen hat.

In zeitlicher Hinsicht ist der Anordnungsgrund jedoch auf Leistungen ab Antragstellung am 07.11.2016 zu begrenzen. Dies folgt daraus, dass die Gewährung von Regelsatzleistungen im Wege der einstweiligen Anordnung nur der Behebung einer gegenwärtigen Notlage dient. In sozialhilfe- und grundsicherungsrechtlichen Streitigkeiten fehlt es daher grundsätzlich an einem Anordnungsgrund, wenn Leistungen für die Vergangenheit, d.h. für Zeiträume vor Eingang des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht begehrt werden (LSG NRW, Beschlüsse vom 05.11.2008, Az. L 19 B 95/08 AS ER; vom 04.02.2009, Az. L 9 B 211/08 AS ER; vom 29.08.2006, Az. L 20 B 77/06 SO ER).

Hinsichtlich der durch den Antragsteller ebenfalls begehrten Leistungen für Unterkunft und Heizung ist ein Anordnungsgrund hingegen - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - nicht glaubhaft gemacht. Die im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehenden und einen Anordnungsgrund darstellenden wesentlichen Nachteile können allein darin bestehen, dass bei Verweigerung der Leistungen konkret die Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit droht. Selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Mietrückständen vorliegen, setzt ein Anordnungsgrund dabei voraus, dass das Mietverhältnis auch tatsächlich bereits gekündigt ist (LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, Az. L 12 B 62/09 AS ER; Beschluss vom 24.09.2009, Az. L 12 B 49/09 SO ER). Selbst bei Vorliegen einer Kündigung kann ein Anordnungsgrund zweifelhaft sein, da sich vor Eintritt der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit eine Räumungsklage anzuschließen hätte, für die § 22 Abs. 6 SGB II einen eigenen Schutzmechanismus zugunsten des Leistungsempfängers vorsieht (LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, Az. L 12 B 62/09 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2008, Az. L 18 AS 1308/09 B ER). Nach diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin eine konkrete Bedrohung durch Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit nicht dargelegt. Der Antragsteller hat nicht behauptet, dass durch den Vermieter bereits eine Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen oder auch nur angedroht worden ist.

Soweit der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat, sind ihm in der Sache vorläufig Regelbedarfe in Höhe von monatlich 404 € zu gewähren. Der

Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Leistungen nach §§ 19, 20 Abs. 1 SGB II glaubhaft gemacht.

Dabei hat der Antragsteller keinen Anspruch aus § 2 Abs. 3 SGB X glaubhaft gemacht. Hat danach die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muss die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch so lange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Voraussetzung ist folglich ein laufender Leistungsbezug (Engelmann in von Wulffen, SGB X, § 2 Rn. 13). Die Norm ist nicht anwendbar, wenn über Leistungen in einem neuen Bewilligungszeitraum zu entscheiden ist und gerade im Streit steht, ob die angegangene Behörde noch örtlich zuständig ist. So liegt der Fall jedoch hier.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen die Antragsgegnerin setzt voraus, dass diese örtlich zuständig ist. Nach § 36 Abs. 1 und 2 SGB II ist für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nummer ein SGB II die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert auch für den Bereich des SGB II allgemein den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Entscheidend ist damit die über eine vorübergehende Verweildauer hinaus gehende Dauerhaftigkeit des tatsächlichen Aufenthalts an bestimmten Orten, die sich an bestimmten Umständen manifestieren müssen. Gewöhnlich ist der Aufenthalt nicht nur dann, wenn er ein ständiger Aufenthalt ist. Entscheidend ist, dass die Umstände auf einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt schließen lassen (LSG NRW, Beschluss vom 22.12.2008, Az. L 7 B 409/09 AS ER; Schlegel, in: jurisPK/SGB I, § 30 Rn. 37; Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 7 Rn. 10). Ob der in diesem Sinne gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers nach wie vor in B [REDACTED] besteht oder im Kreis S [REDACTED] anzunehmen ist, steht nach den bisherigen Ermittlungen der Kammer nicht mit der für eine im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen Glaubhaftmachung hinreichenden Gewissheit fest. So spricht zwar die Tatsache, dass der Antragsteller seine bisherige Wohnung in B [REDACTED] nicht gekündigt und daher seinen bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt in B [REDACTED] nicht aufgegeben hat, für einen gewöhnlichen Aufenthalt in B [REDACTED]. Allerdings trägt die Anknüpfung an das bestehende Mietverhältnis nur dann, wenn das Mietobjekt durch den Antragsteller auch tatsächlich als dauerhafter Wohnsitz genutzt wird. Hieran bestehen aus Sicht der Kammer derzeit Zweifel. Diese Zweifel stützen sich auf die vom Antragsteller mitgeteilten tatsächlichen Aufenthaltsorte seit dem 7.11.2016. So hielt

sich der Antragsteller überwiegend im Kreis S [REDACTED] auf. Zum anderen hat der Antragsteller mitgeteilt, zukünftig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in K [REDACTED] begründen zu wollen. Ob dies derzeit schon der Fall ist, kann die Kammer im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht ermitteln. Dies kann jedoch auch dahinstehen, da der Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 43 Abs. 1 SGB I glaubhaft gemacht hat. Besteht danach ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang sich nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt. Voraussetzung auf einen Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I setzt somit voraus, dass ein Zuständigkeitskonflikt zwischen verschiedenen örtlich zuständigen Trägern besteht. Voraussetzung für diesen Zuständigkeitskonflikt ist, dass der Antragsteller an seinen nunmehrigen Aufenthaltsort Leistungen nach dem SGB II beantragt hat (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.01.2016, L 7 AS 41/16 ER-B). Dies hat der Antragsteller wenn nicht am 16.11.2016, so doch am 25.11. 2016 beim Jobcenter Kreis S [REDACTED] getan. Der Antrag wirkt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den 1. des Monats zurück. Der Antragsteller hat damit sein Begehren auf Leistungen nach dem SGB II ab November 2016 gerade nicht auf einen bestimmten Träger der Grundversicherung bzw. eine gemeinsame Einrichtung beschränkt und behauptet, in dessen bzw. deren Bezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I muss derjenige Sozialleistungsträger vorleisten, der zuerst angegangen ist. Das ist derjenige, der zuerst mit dem Leistungsbegehren befasst worden ist. Der Antragsteller hat den Weiterbewilligungsantrag bei der Antragsgegnerin am 30.9.2016 für die Zeit ab Oktober 2016 eingereicht, so dass die Antragstellerin vor dem Antrag bei dem Jobcenter Kreis S [REDACTED] angegangen wurde. Die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags, somit im November 2016. Die Regelung des § 43 SGB I hat einen leistungsrechtlichen Charakter und ist keine bloße Zuständigkeitsnorm (vgl. Mrozynski, SGB I, 5. Aufl. § 43 Rn. 15). Nach Klärung der Zuständigkeit erfolgt eine endgültige Zuordnung der Leistung.

Einer Leistungsgewährung an den Antragsteller steht auch nicht die Regelung des § 7 Abs. 4 a SGB II entgegen. Danach besteht keine Leistungspflicht des an sich örtlich zuständigen SGB II Leistungsträgers, wenn sich der Leistungsberechtigte ohne dessen Zustimmung nicht in dessen Orts- und zeitnah Bereich aufhält. Die Zustimmung des



SGB II-Leistungsträgers zur Ortsabwesenheit ist jedoch keine Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.06.2015, Az. L 4 AS 247/15 B ER).

Die Kammer hat dem Antragsteller den Regelbedarf bis längstens 31.1.2017 zugesprochen, da bis zu diesem Zeitpunkt der Zuständigkeitskonflikt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit geklärt sein dürfte.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.



Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. [Redacted]

**Beglaubigt**  
Magdeburg, 7. Dezember 2016

[Redacted Signature]

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

